

Seit 01.03.2018 ist das **Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft** (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz = UrhWissG) in Kraft. Es reformiert das Urheberrechtsgesetz, u.a. durch die neu geschaffenen Paragraphen 60 a bis h UrhG, die **Neuregelungen für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen** wie Bibliotheken, Museen, Archive etc. vorsehen.

§ 60 a	Unterricht und Lehre
§ 60 b	Lehrmedien
§ 60 c	Wissenschaftliche Forschung
§ 60 d	Text und Data Mining
§ 60 e	Bibliotheken
§ 60 f	Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
§ 60 g	Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
§ 60 h	Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Die wesentlichen Neuerungen

Die neuen **§§ 60 a bis h UrhG** ersetzen u.a. die bisher für **Unterricht, Wissenschaft und Institutionen geltenden Regelungen** §§ 52a (Unterricht und Lehre), 52b (elektronische Leseplätze) und 53a (Kopienversand auf Bestellung).

Für urheberrechtlich relevante Nutzungen an Hochschulen bringt die Reform im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage mehr **Übersichtlichkeit** und eine **Vielzahl von Vorteilen** mit sich wie z.B. einen erweiterten Nutzer- und Nutzerinnenkreis und eine nunmehr klar geregelte Mengenbegrenzung von 15% statt bislang 12% beim Einsatz von Werken im Intranet (bei der HAW: EMIL) oder in elektronischen Semesterapparaten. Es gibt aber auch **einige wenige Einschränkungen**, z.B. hinsichtlich der Nutzbarkeit von **Tageszeitungen und Publikumszeitschriften**.

>> **Möchten Sie urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen Ihrer Lehre nutzen, sind (neben dem Zitatrecht) in erster Linie die §§ 60 a bis h UrhG für Sie relevant.**

Rechtslage für Lehrende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

§ 60 a Unterricht und Lehre

- Sie dürfen zur **Veranschaulichung Ihrer Lehre** – zu nichtkommerziellen Zwecken – **bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes** (z.B. eines Buches oder E-Books) an der Hochschule einsetzen.
- Für die Bereitstellung im Kontext der Lehrveranstaltung ist ein **Passwortschutz** vorzusehen.
- Aufsätze aus **Fachzeitschriften und/oder wissenschaftlichen Zeitschriften, einzelne Abbildungen** oder ähnliche **kleine Werke** (Text bis 25 Seiten, Musik und Filme bis 5 Min.) sowie **vergriffene Werke** (d.h. seit min. 2 Jahren nicht mehr über den Buchhandel lieferbar) dürfen vollständig genutzt werden.
- **Teile aus Schulbüchern** dürfen im Rahmen universitärer Lehrveranstaltungen genutzt werden.
- **Bitte beachten: Ausgenommen sind** - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – Beiträge aus **Tageszeitungen und Publikums-/Kioskzeitschriften**, d.h. diese dürfen nicht vollständig ins Intranet gestellt werden (stattdessen gilt: Zitatrecht und 15%-Regel hinsichtlich einzelner Beiträge, s.o.). Die Ausgabe **physischer Kopien von Noten ist unzulässig**.
- Der Kreis der Berechtigten (bisher Lehrende/Studierende) wurde um Prüferinnen und Prüfer sowie Dritte, soweit dies der Unterrichts-/Lehrpräsentation dient, erweitert.
- Der Mitschnitt öffentlicher Vorträge etc. und deren Streaming sind unzulässig.

§ 60 c Wissenschaftliche Forschung

- Im Rahmen Ihrer (nicht kommerziellen) wissenschaftlichen Forschung dürfen Sie innerhalb eines Kollegen- bzw. Kolleginnenkreises **bis zu 15% eines Werkes** kopieren, untereinander austauschen und/oder online zugänglich machen.
- Für Ihre **eigene Forschung** dürfen Sie **bis zu 75% eines Werkes** kopieren.
- Der Mitschnitt öffentlicher Vorträge etc. und deren Online-Bereitstellung sind unzulässig.

§ 60 d Text und Data Mining

- Erstmals wurde das sog. Text- und Data Mining gesetzlich geregelt.
- Sie dürfen künftig – **im nichtkommerziellen Rahmen - große Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte algorithmenbasiert wissenschaftlich auswerten.**
- Das gewonnene Korpus darf einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur **Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung** im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Das Korpus inkl. eventueller Kopien ist nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen, eine eventuelle Online-Bereitstellung ist zu beenden.
- Eine Übermittlung an **Bibliotheken, Archive o.ä. Institutionen** zwecks Aufbewahrung ist zulässig.

§ 60 e Bibliotheken

- Bibliotheken haben erweiterte Befugnisse und dürfen Ihnen u.a. künftig **Aufsatzkopien** nunmehr **auch per E-Mail** zusenden.
- Sie dürfen an Bibliotheksterminals für eigene Forschungszwecke **je Sitzung bis zu 10% eines Werkes**, sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift oder sonstige Werke geringen Umfangs **kopieren**.

§ 60 g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

- Die neuen gesetzlichen Regelungen gehen entgegenstehenden Vertragsklauseln aus nach dem 01.03.2018 geschlossenen Lizenzverträgen (auch ausländischer Anbieter) vor - hiervon ausgenommen: Kopienversand und die ausschließliche Zugänglichmachung an Terminals.

§ 60 h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

- Die Abrechnung für die o.g. Nutzungen erfolgt weiterhin über **Pauschalvergütungen** an die **Verwertungsgesellschaften**; eine Einzelabrechnung ist nicht vorgesehen.

Die Regelungen zum Zitatrecht (§ 51 UrhG) und zur Privatkopie (§ 53 UrhG) bleiben in Kraft. Es ist nunmehr gesetzlich klargestellt, dass auch Abbildungen oder sonstige Vervielfältigungen eines zitierten Werkes zu Zitatzwecken genutzt werden dürfen, auch wenn sie – wie es regelmäßig der Fall sein dürfte - urheberrechtlich geschützt sind (z.B. beim Foto eines Gemäldes).

Hinweis:

Die Neuregelungen sind **bis Ende Februar 2023 befristet** und sollen nach vier Jahren evaluiert werden.

Vertiefende Informationen

- [Gesetzestext UrhWissG](#)
- [Urheberrechtsgesetz](#)
- [Synopse § 60a UrhG \(neu\) und § 52a UrhG \(alt\)](#)
- [Praxisleitfaden zu Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre](#)
- [Infografik zu den ab 01.03.2018 zulässigen Nutzungen im Hochschulbereich](#)